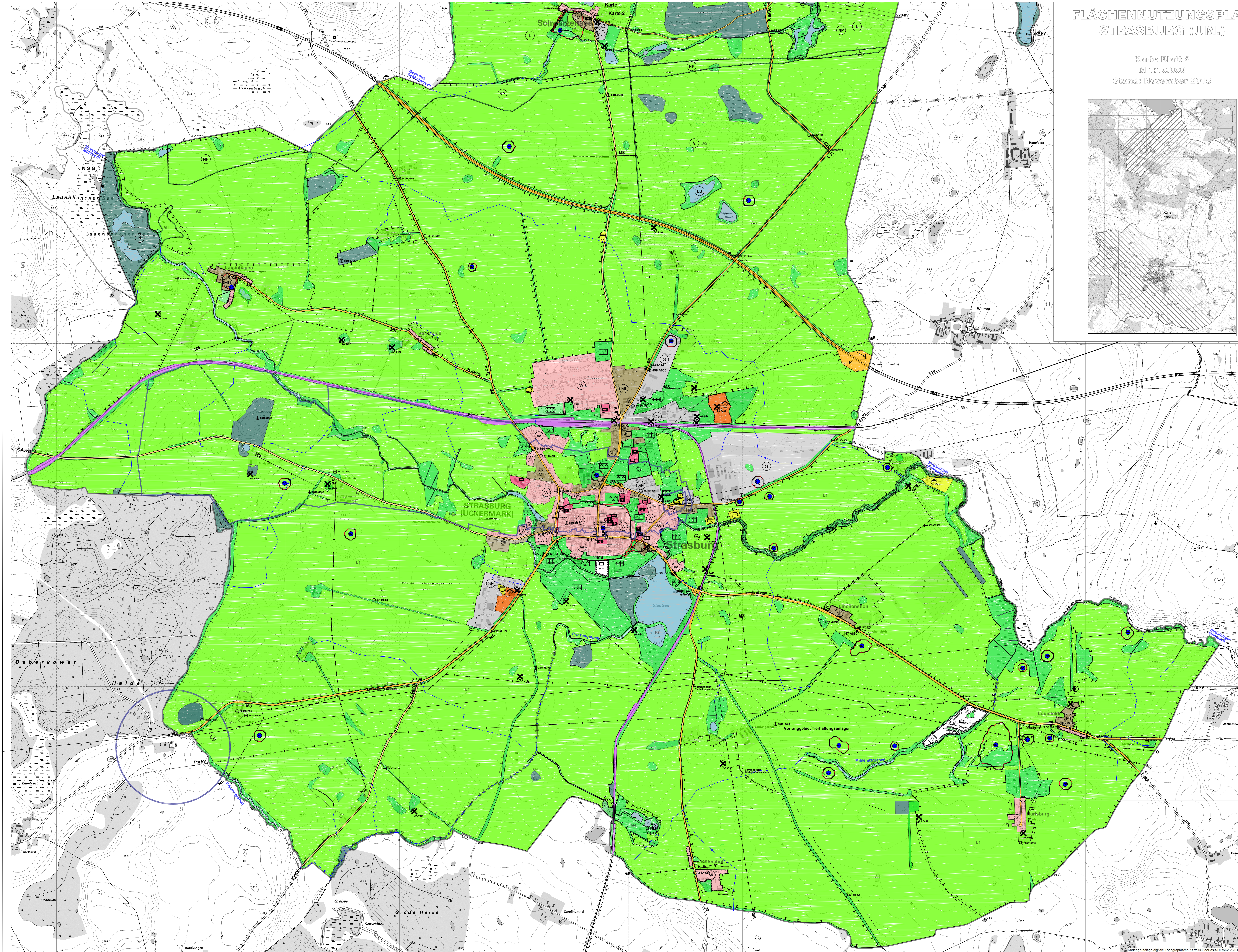
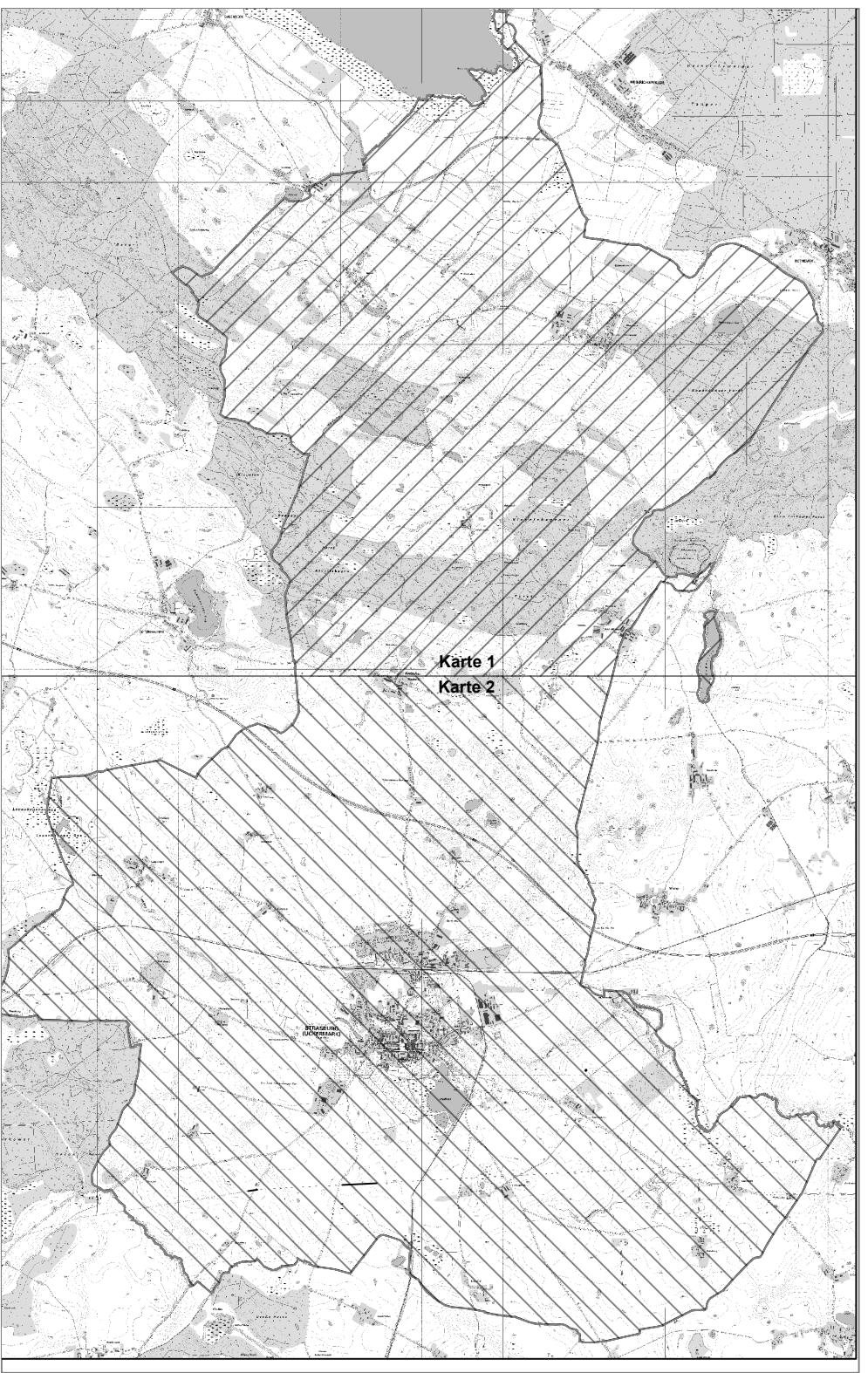




FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
STRASBURG (UM.)

Karte Blatt 2
M 1:10.000
Stand: November 2015



Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Strasburg hat am 21.06.2012 beschlossen das Verfahren zur Aufstellung des Gesamtfächennutzungsplans einzuleiten. Der Beschluss wurde im „Strasburger Anzeiger“ Nr. 07-08/2012 vom 24.08.2012 bekannt gemacht.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde mit Schreiben vom 20.01.2014 gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.
3. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.06.2014. Die benachbarten Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 18.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.07.2014 bis zum 11.08.2014 durch Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans mit Stand Mai 2014 sowie der Begründung dazu durchgeführt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im „Strasburger Anzeiger“ Nr. 07 / 2014 vom 18.07.2014 bekannt gemacht.
5. Die Stadtvertretung Strasburg hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 den Entwurf des Flächennutzungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplans, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben am 23.02.2015 im Rathaus in der Zeit vom 23.02.2015 bis zum 24.03.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.03.2015 im „Strasburger Anzeiger“ Nr. 01-02/2015 ortsüblich bekannt gemacht.
8. Die Stadtvertretung Strasburg hat in ihrer Sitzung am 04.06.2015 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der Entwurf des Flächennutzungsplans, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben erneut im Rathaus in der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 05.02.2016 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.12.2015 im „Strasburger Anzeiger“ Nr. 12/2015, auf der Internetseite der Stadt Strasburg und durch Aushang im Rathaus ortsüblich bekannt gemacht.
10. Der Wirksamkeitsbeschluss des Flächennutzungsplans wurde am 17.03.2016 von der Stadtvertretung Strasburg beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Strasburg, den

Siegel Bürgermeisterin

11. Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am 11.05.2016 mit Aufträgen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Strasburg, den

Siegel Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am „Strasburger Anzeiger“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV-M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Strasburg, den

Siegel Bürgermeisterin

Textliche Darstellungen
Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung
§ 35 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, welche unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 fallen, sind in den Vorranggebieten für gewerbliche Tierproduktion mit den Rechtsvorschriften nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zulässig. Außerhalb der dargestellten Vorranggebiete sind Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung und Tierzucht unzulässig.